

Majestätsbeleidigungen

Autor(en): **Baur, Albert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **8 (1911)**

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-748540>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MAJESTÄTSBELEIDIGUNGEN

„Merke“, sagt Johann Peter Hebel am Schluss einer seiner Erzählungen, „merke: man ist nie geneigter Unrecht zu tun, als wenn man Unrecht hat. Recht ist gut beweisen, aber für das Unrecht braucht man schon Ohrfeigen und Drohungen zum Beweistum.“

Unsere höchsten Behörden greifen oft zu merkwürdigen Mitteln, um dem aus eigener Schuld krankenden Ansehen wieder auf die Beine zu helfen. Sie langen nervös zum Strafgesetz, sobald ihnen scheint, man habe sich gegen ihre Würde vergangen, und wenn der Sünder von ihnen abhängig ist, stöbern sie danach, ob nicht ein administratives Verfahren eingeleitet werden kann. Wie in Russland. Oder dann ein Majestätsbeleidigungsprozess. Wie in Deutschland. — Einst.

* * *

Es ist noch nicht lange her, dass man im Kanton Zürich einen Anwalt mit hundert Franken gebüßt hat, weil er von „traurigen Verhältnissen in Steuersachen“ sprach. Und das „wegen Verletzung des durch die gute Sitte für amtliche Verhandlungen gebotenen Anstandes“. Dabei wären im Kanton Zürich kaum zehn Gebildete aufzutreiben, denen das Wort zu hart vorkäme. Denn diese Verhältnisse sind so weit gediehen, dass die Inventarisation als Schutz gegen Übersteuerung oft schon verweigert worden ist und dass die Steuerbehörde ihre Entscheidungen und die Direktiven an ihre Organe geheim hält; von längst und allgemein bekannten Tatsachen wie Ausschluss der Witwen und Waisen von der allgemein geübten Steuerhinterziehung ganz zu schweigen. Hier ist also ein unschuldiges Reglement über Ordnungsstrafen von kitzligen Beamten zum Majestätsbeleidigungs-Paragraph geweiht worden.

* * *

Vor ein paar Monaten hat der Bundesrat zwei schweizerischen Zeitungen den Bundesanwalt auf den Hals gejagt, weil sie die verlämderische Meldung eines englischen Blattes wiederholten, unsere Delegierten hätten sich an der Gotthardkonferenz mit deutschem Gelde schmieren lassen. Andere Blätter, die die

gleiche Meldung mit dem gleichen Kommentar gebracht hatten, wurden nicht verfolgt, nur die zwei sorgfältig ausgesuchten. Die Absicht des Bundesrates war, die Gotthardbewegung bei vielen herabzuwürdigen; das Ziel, das er erreichte, dass nun die andern Zeitungen die Nachricht nicht, wie sie wollten, totschweigen konnten. Geglaubt hat sie bei uns niemand; uns allen ist eine Nachgiebigkeit gegen das Ausland, wie sie die schweizerischen Delegierten bei jener Konferenz gezeigt haben, ohne jede Bestechung durchaus glaubhaft; ein Engländer, der die Politik seines Landes kennt, würde sie allerdings schwerlich begreiflich finden. Der Prozess hinterlässt durchaus den Eindruck, man wolle die Autorität, die man mit Taten befestigen sollte, mit Juristenkniffen zusammenflicken.

* * *

Und nun noch der krasseste Fall: die Entlassung eines hohen Offiziers aus dem Instruktionskorps wegen einer rein sachlichen Kritik. Es gibt wenig Leute, die bei uns so leidenschaftlich verehrt und so leidenschaftlich gehasst werden wie Oberst Fritz Gertsch. Sein Temperament ist ihm oft durchgebrannt; ein schwerer Fehler in einem Lande, wo man sich in früher Jugend schon übt, seine Mannhaftigkeit am Bundesdeutsch abzuschleifen. Leider hielt dieses Temperament nicht so lange vor, dass er bei gewissen Anschuldigungen Namen genannt hätte, die entweder gar nicht, oder dann mit Nennung eines Namens gesagt werden sollten. Jedenfalls ist er aus keinem andern Grunde von der Eidgenossenschaft in die Mandschurei geschickt worden, als weil man in ihm einen Offizier von selbständigem kritischem Urteil vermutete.

Nun ist am 3. Juni 1910 die Botschaft des Bundesrates über die neue Truppenordnung herausgekommen, die ohne Zweifel auf gründlichen militärwissenschaftlichen Studien und solider Gedankenarbeit beruht. Was ihr aber fehlt, ist der Kontakt mit dem militärischen Leben; Moltke ist allzuhäufig zitiert; seit Moltke haben sich aber durch die Einführung des rauchschwachen kleinkalibrigen Gewehrs und des Schnellfeuergeschützes Umwandlungen in militärischen Dingen vollzogen wie seit Einführung der Feuerwaffen nicht mehr.

Nun kommt der einzige hohe schweizerische Offizier, der dem modernen Krieg ins Auge geschaut hat, zur Überzeugung, die schwere, komplizierte Division, die durch diese Truppenordnung geschaffen werde, sei nicht kriegsbrauchbar und doppelt gefährlich in der Hand führungsungewohnter Kommandeure. Hat er die Pflicht, diese überaus wichtige Ansicht geheim zu halten oder zu veröffentlichen?

Er veröffentlicht sie. Der Bundesrat entlässt ihn aus dem Instruktionsdienst. Ohne greifbare gesetzliche Handhabe. Nicht aus irgend einem Interesse des Landes; nur aus einem Interesse des Bundesrates. Oder doch eines Bundesrates.

Und Presse und Volk in überwiegender Mehrheit lassen sich das gefallen. So gelangen wir nach und nach zur reinen Kabinettsjustiz.

ZÜRICH

DR ALBERT BAUR



DAS SCHWEIZERISCHE NATIONAL-DENKMAL

Die Vorarbeiten für das schweizerische Nationaldenkmal sind soweit gefördert, dass die Jury einen illustrierten Bericht über die zur zweiten Konkurrenz eingegangenen Entwürfe herausgeben konnte. Dieser Bericht ist an die schweizerische Presse verschickt und von ihr viel zu wenig beachtet worden, obwohl er recht interessant ist. Einerseits stellt er anschaulich vor Augen, wie es mit dem plastischen Können größeren Stils unter unsern Bildhauern und Architekten aussieht, und anderseits gibt er darüber Auskunft, was man gern hätte und nicht hätte, und wie man eigentlich anders sollte und darüber den Korb zur Schüssel machen möchte. Von dreizehn Reproduktionen nach Künstlerentwürfen gelten acht, darunter zwei Vollbilder, dem in späten Tagen so plötzlich erwachten Genie Kisslings, das uns denn nach dem Geschmacksurteil der Jury das Nationaldenkmal bescheren soll. Es ist zweifellos ein einleuchtender Gedanke, den geistigen und sittlichen Willen unseres Jahrhunderts durch den ins Riesenhafte vergrößerten